

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 422/13 B

L 2 R 395/12 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 64 R 678/09 (SG Hannover)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 7. Mai 2014 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d , den Richter Dr. K o l o c z e k
und den Richter K a r m a n s k i
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 25. September 2013
wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu
erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 25.9.2013 hat das LSG Niedersachsen-Bremen die Verwaltungsakte im Bescheid vom 21.4.2009 und Widerspruchsbescheid vom 14.7.2009 aufgehoben, mit denen die Beklagte die Höhe der Witwerrente im Bescheid vom 11.1.1999 geändert, eine Überzahlung iHv 3377,14 € für die Zeit vom 1.3.1999 bis 31.5.2009 festgestellt und deren Erstattung gefordert hat, soweit der Erstattungsbetrag auf mehr als 1.980,88 € festgesetzt worden ist. Im Übrigen hat das LSG die Berufung des Klägers zurück- und dessen Klage abgewiesen.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in dieser Entscheidung hat der Kläger Beschwerde zum BSG eingelegt. In der Beschwerdebegründung macht er Verfahrensmängel (I.) und eine Rechtsprechungsabweichung (II.) geltend.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil sie nicht formgerecht begründet ist.
- 4 Die Revision ist nur zuzulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG),
 - das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (aaO Nr 2) oder
 - ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (aaO Nr 3).
- 5 Derartige Gründe werden in der Beschwerdebegründung nicht nach Maßgabe der Erfordernisse des § 160a Abs 2 S 3 SGG dargetan. Die Beschwerde ist daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 iVm § 169 SGG zu verwerfen.
- 6 I. Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 1 SGG), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 S 3 SGG) zunächst die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 S 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 7 1. Der Kläger trägt vor, das LSG habe teilweise zu seinen Lasten entschieden, obwohl die Beklagte die gerichtlichen Auflagen vom 12.7. und 3.9.2013 nicht (vollständig) erfüllt habe. Er habe indes "darauf vertraut, dass die Beklagte ihrer Darlegungslast nicht hinreichend genügt" habe



und seine "Berufung deshalb im Ergebnis Erfolg haben" werde. Deshalb seien der "Vertrauensgrundsatz", der Anspruch auf ein faires Verfahren sowie die Verbote, Überraschungsentscheidungen zu treffen und sich widersprüchlich zu verhalten, verletzt. Diese Verfahrensrügen sind jedoch nicht schlüssig dargelegt. Das Recht auf ein faires Verfahren, das sich aus Art 2 Abs 1 GG iVm dem Rechtsstaatsprinzip (*vgl Art 20 Abs 3 GG*) sowie Art 6 Abs 1 S 1 EMRK ableitet, ist nicht gewahrt, wenn das Gericht grundlegende Rechtsschutzstandards missachtet. Dazu zählen das Gebot der Waffengleichheit zwischen den Beteiligten, das Übermaßverbot gegenüber Freiheitsrechten (Gebot der Rücksichtnahme) sowie die Verbote, sich widersprüchlich zu verhalten oder Überraschungsentscheidungen zu treffen (*vgl BVerfGE 78, 123, 126; BVerfG SozR 3-1500 § 161 Nr 5 S 11; Senatsbeschluss vom 21.6.2000 - B 5 RJ 24/00 B - SozR 3-1500 § 112 Nr 2 S 4; BSG Beschlüsse vom 25.6.2002 - B 11 AL 21/02 B - Juris RdNr 18 und vom 17.12.2010 - B 2 U 278/10 B - Juris RdNr 4*).

- 8 Der Kläger lässt jedoch offen, warum sich das LSG widersprüchlich verhalten und ihn mit der Berufungsentscheidung überrascht haben könnte, obwohl das angefochtene Urteil - wie er selbst einräumt (*Bl 48 der Beschwerdebegründung*) - "im Wesentlichen" dem Vergleichsvorschlag entspricht, den der Senatsvorsitzende den Beteiligten zwei Tage vor dem Verhandlungstermin unterbreitet und anhand einer 19seitigen (Probe-)Berechnung ausführlich begründet hatte. In dieser Situation hätte die Beschwerdebegründung vertieft darauf eingehen müssen, aufgrund welcher Umstände der Kläger dennoch darauf vertrauen durfte, er werde im Berufungsverfahren vollständig obsiegen. Selbst wenn prozessleitende Auflagen einzelner Senatsmitglieder so gedeutet werden könnten, es werde zu Gunsten des Klägers entschieden, wenn die Beklagte diese Auflagen nicht vollständig erfülle, so hätte dies keine Bindungswirkung für den Senat. Denn außerterminliche Äußerungen von Senatsmitgliedern sind jeweils nur Einzelmeinungen und deshalb für die (nachfolgende) Entscheidung des "Gerichts", dh des gesamten Spruchkörpers, unverbindlich (*BSG SozR 3-1500 § 112 Nr 2 S 4; BSG Beschluss vom 17.12.2010 - B 2 U 278/10 B - Juris RdNr 6; vgl auch BFH Beschluss vom 24.2.2012 - VIII B 108/11 - BeckRS 2012, 94908 RdNr 15*). Kein Beteiligter kann sich darauf verlassen, das Gericht werde Tatsachen, Rechtsansichten und sonstige Themen, die es vor oder in der mündlichen Verhandlung erörtert oder nicht erörtert hat, im Urteil in gleicher Weise behandeln. Denn die tatsächliche und rechtliche Würdigung des Prozessstoffs erfolgt erst in der anschließenden Beratung unter Mitwirkung der ehrenamtlichen Richter, was einem "Vertrauensschutz" generell entgegensteht. Die Beteiligten dürfen lediglich darauf vertrauen, dass das Gericht seine Entscheidung nicht auf rechtliche Gesichtspunkte stützen wird, mit denen nach dem bisherigen Prozessverlauf kein gewissenhafter und kundiger Prozessbeteiligter - selbst unter Berücksichtigung der Vielfalt vertretbarer Rechtsauffassungen - zu rechnen brauchte (*BVerfGE 98, 218, 263; BSG Beschlüsse vom 17.12.2009 - B 3 P 9/09 B - Juris RdNr 4 und vom 11.10.2006 - B 9a VJ 4/06 B - Juris RdNr 6; Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 2. Aufl 2010, RdNr 701*). Die Beschwerdebegründung geht jedoch nicht darauf ein, warum nach Eingang des ausführlich



begründeten Vergleichsvorschlags ein sorgfältiger Prozessbeteiligter sein teilweises Unterliegen nicht hätte einkalkulieren müssen.

- 9 2. Darüber hinaus macht die Beschwerdebegründung geltend, das LSG habe den Anspruch auf Gewährung rechtlichen Gehörs (§ 62 SGG, Art 103 Abs 1 GG) verletzt, weil es der urlaubsbedingt ortsabwesenden Klägerbevollmächtigten den Vergleichsvorschlag nebst 19seitiger Probeberechnung "erst 1,5 Tage (!) vor dem anberaumten Verhandlungstermin vorab per Telefax" übersandt und dem Kläger damit die Möglichkeit genommen habe, "sich mit dem Inhalt der Probeberechnung im Einzelnen vertraut zu machen und diese mit seiner Prozessbevollmächtigten im Berufungsverfahren (RAin J.) rechtzeitig und eingehend vor dem anberaumten Verhandlungstermin am 25.09.2013 besprechen zu können". Damit ist ein Gehörverstoß indes nicht hinreichend dargetan. Das Gebot der Gewährung rechtlichen Gehörs gewährleistet ua, dass die Beteiligten ausreichend Gelegenheit zur Abgabe sachgemäßer Erklärungen erhalten und ihnen dazu angemessene Zeit eingeräumt wird (*vgl BSG SozR 3-1500 § 62 Nr 5 S 8 und § 128 Nr 14 S 28; BSG SozR 4-1500 § 62 Nr 1 RdNr 6 mwN*). Gibt ein Beteiligter zu erkennen, dass er außer Stande ist, sich in der mündlichen Verhandlung sachgemäß zu kürzlich eingeführten Tatsachen, Erfahrungssätzen oder rechtlichen Gesichtspunkten, die möglicherweise für die Sachentscheidung erheblich sind, zu äußern, so ist ihm auf Antrag eine angemessene Frist zur Stellungnahme einzuräumen, falls nicht offensichtlich ist, dass er den Antrag missbräuchlich stellt (*vgl BSG SozR 4-1500 § 62 Nr 1 RdNr 6 und Beschluss vom 6.10.2011 - B 9 VJ 8/10 B - Juris RdNr 13*). Allerdings ist zur Begründung eines entsprechenden Revisionszulassungsgrundes nicht nur der Verstoß gegen diesen Grundsatz selbst zu bezeichnen, sondern auch aufzuzeigen, welches Vorbringen ggf dadurch verhindert worden ist und inwiefern die angefochtene Entscheidung darauf beruhen kann (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 36*). Darüber hinaus setzt die Gehörsrüge voraus, dass der Beschwerdeführer darlegt, seinerseits alle prozessualen Möglichkeiten ausgeschöpft zu haben, um sich rechtliches Gehör zu verschaffen (*BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 22 S 35; vgl auch BSGE 68, 205, 210 = SozR 3-2200 § 667 Nr 1 S 6*).
- 10 Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht. Wenn der im Verhandlungstermin durch Rechtsanwältin B. rechtskundig vertretene Kläger bemängelt, er habe weder zum Vergleichsvorschlag noch zur 19seitigen Probeberechnung aufgrund des Umfangs und der kurzen Zeit "bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung" Stellung nehmen können, hätte er zumindest aufzeigen müssen, in der mündlichen Verhandlung erfolglos Schriftsatznachlass (§ 202 SGG iVm § 139 Abs 5 ZPO) oder Vertagung (§ 202 SGG iVm § 227 ZPO) beantragt und damit alles getan zu haben, um sich rechtliches Gehör zu verschaffen (*vgl dazu BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 22 S 35; BVerwG Beschlüsse vom 7.2.2005 - 4 BN 1/05 - NVwZ 2005, 584 und vom 21.12.1999 - 7 B 155.99 - Buchholz 303 § 227 ZPO Nr 29; Kummer, aaO, RdNr 691*). Überdies verschweigt die Beschwerdebegründung, was vorgetragen worden wäre, wenn der Kläger ausreichend Zeit zur Vorbereitung gehabt hätte und inwiefern die angefochtene Entscheidung auf diesem unterbliebenen Vorbringen beruhen kann.



- 11 3. Auch soweit der Kläger die Verletzung rechtlichen Gehörs darin sieht, dass das LSG trotz des Terminsverlegungsantrags wegen der urlaubsbedingten Verhinderung der sachbearbeitenden Rechtsanwältin J. und der behaupteten Verhinderung der weiteren sozietätsangehörigen Rechtsanwältin P. die anberaumte mündliche Verhandlung durchgeführt habe, ist ein Verfahrensmangel nicht substantiiert dargetan. Nach § 202 SGG iVm § 227 Abs 1 S 1 ZPO kann ein Termin aus erheblichen Gründen aufgehoben oder verlegt sowie eine Verhandlung vertagt werden. Die Entscheidung liegt im Ermessen des Vorsitzenden bzw des Gerichts, doch hat das Gesetz Maßnahmen dieser Art zur Straffung des Verfahrens an erhebliche Gründe geknüpft. Diese sind bei einer vorhersehbar urlaubsbedingten Abwesenheit eines Prozessbevollmächtigten grundsätzlich nicht gegeben (*BSG Urteil vom 29.3.1984 - 2 RU 71/82 - Juris RdNr 10 und Beschluss vom 18.6.2003 - B 13 RJ 223/02 B - Juris RdNr 7*). Denn ein Beteiligter muss sich darauf verweisen lassen, einen anderen Rechtsanwalt mit der Wahrnehmung des angesetzten Termins zu beauftragen, wenn der bisher beauftragte Rechtsanwalt hierzu nicht in der Lage ist (*BVerfGE 14, 195, 196; BSG aaO; BSG SozR 1750 § 227 Nr 2; BSG Beschluss vom 15.12.1995 - 11 BAR 175/95 - Juris RdNr 3*). Unter dem Gesichtspunkt des rechtlichen Gehörs ist ein Gericht nur verpflichtet, einen anberaumten Termin wegen Verhinderung eines Prozessbevollmächtigten aufzuheben, wenn eine anderweitige Vertretung nicht möglich erscheint, der Beteiligte also andernfalls das rechtliche Gehör in der mündlichen Verhandlung nicht finden könnte. Die Rechtsprechung hat daher auch in den Fällen, in denen der Prozessbevollmächtigte unvermeidbar verhindert war, einen Verhandlungstermin wahrzunehmen, entscheidend darauf abgestellt, ob beim Eintritt des Verhinderungsgrundes genügend Zeit verblieb, einen anderen Rechtsanwalt zu finden (*BSG Beschluss vom 15.12.1995 - 11 BAR 175/95 - Juris RdNr 3*). Dies war hier der Fall. Denn die Beschwerdebegründung gibt selbst an, der Kläger sei "im Verhandlungstermin am 25.09.2013 von einer Rechtsanwältin vertreten" worden; allerdings habe es sich bei dieser "Terminsvertreterin um eine Berufsanfängerin" gehandelt, "die nur in sehr geringem Umfang über praktische Erfahrungen bezogen auf Terminswahrnehmungen im Rahmen eines Berufungsverfahrens vor dem Landessozialgericht" verfügt habe "und mit den prozessualen Besonderheiten in der zweiten Instanz nicht gründlich vertraut" gewesen sei. In der Beschwerdebegründung werden jedoch keine Gründe vorgetragen, weshalb die Vertretung durch einen forensisch besonders erfahrenen Rechtsanwalt oder einen Fachanwalt für Sozialrecht erforderlich, aber nicht möglich gewesen sein könnte (*vgl dazu BSG Beschluss vom 25.2.1993 - 2 BU 4/93 - Juris RdNr 6*).
- 12 4. Wenn die Beschwerdebegründung darüber hinaus "unterbliebene Sachaufklärung nach § 103 SGG" rügt, weil das LSG streitigem Vorbringen zur vermeintlich fehlerhaften Anhörung nach § 24 SGB X nicht nachgegangen sei, hätte sie zumindest Fundstelle und Wortlaut eines prozessordnungskonformen Beweisantrags wiedergeben und darlegen müssen, der im Berufungsverfahren rechtskundig vertretene Beschwerdeführer habe einen derartigen Beweisantrag - im hier maßgeblichen Sinn der ZPO (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2, § 118 Abs 1 S 1 SGG) - bis zum



Schluss der mündlichen Verhandlung vor dem LSG durch einen entsprechenden Hinweis zu Protokoll (§ 122 SGG iVm § 160 Abs 4 S 1 ZPO) aufrechterhalten. Dies ist jedoch nicht geschehen.

- 13 Im Übrigen stellt die vermeintlich fehlerhafte Rechtsanwendung des Verwaltungsverfahrenrechts (§ 24 SGB X) keinen Verfahrensmangel iS von § 160 Abs 2 Nr 3 SGG dar. Hierzu zählen nur Verstöße gegen das Prozessrecht einschließlich der Vorschriften, auf die das SGG unmittelbar oder mittelbar verweist. Rügefähig sind folglich nur Fehler, die dem Gericht auf dem Weg zu seiner Entscheidung (bis zur Zustellung an die Beteiligten) unterlaufen sind (*error in procedendo*; vgl Kummer, aaO, RdNr 445; Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, § 160 RdNr 16a und § 144 RdNr 32; Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 6. Aufl 2011, Kap IX RdNr 87). Mängel des behördlichen Verwaltungsverfahrens (vgl dazu BVerwG Beschluss vom 17.3.1994 - 3 B 12/94 - NVwZ-RR 1995, 113) oder eine fehlerhafte Rechtsanwendung des Verwaltungsverfahrenrechts genügen dagegen nicht (*error in iudicando*; vgl Senatsbeschlüsse vom 30.11.2010 - B 5 R 176/10 B - BeckRS 2011, 65396 RdNr 13 und vom 26.1.2012 - B 5 R 334/11 B - NZS 2012, 428 RdNr 16). Soweit der Beschwerdeführer schließlich im Hinblick auf das behördliche Anhörungsverfahren die Unvollständigkeit des Urteilstatbestandes rügt, macht er damit ebenfalls keinen Verfahrensmangel geltend. Denn eine Berichtigung des Tatbestandes kann nur im vorrangigen Berichtigungsverfahren nach §§ 138, 139 SGG erfolgen (Senatsbeschluss vom 20.1.2011 - B 5 R 346/10 B - BeckRS 2011, 68168 RdNr 10).
- 14 II. Auch die Divergenzrüge hat keinen Erfolg. Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG liegt vor, wenn die tragenden abstrakten Rechtssätze, die zwei Entscheidungen zu Grunde gelegt worden sind, nicht übereinstimmen. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG aufgestellt hat. Eine Abweichung liegt folglich nicht schon dann vor, wenn die Entscheidung des LSG nicht den Kriterien entspricht, die BSG oder BVerfG aufgestellt haben, sondern erst, wenn das LSG diesen Kriterien widersprochen, also eigene rechtliche Maßstäbe entwickelt hat. Nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Abweichung. Darüber hinaus verlangt der Zulassungsgrund der Divergenz, dass das angefochtene Urteil auf der Abweichung beruht. Bezogen auf die Darlegungspflicht bedeutet das vorstehend Gesagte, dass die Beschwerdebegründung erkennen lassen muss, welcher abstrakte Rechtssatz in der höchstrichterlichen Entscheidung enthalten ist und welcher im Urteil des LSG enthaltene Rechtssatz dazu im Widerspruch steht; ferner muss aufgezeigt werden, dass auch das Revisionsgericht die oberstgerichtliche Rechtsprechung in einem künftigen Revisionsverfahren seiner Entscheidung zu Grunde zu legen haben wird (zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 72 mwN). Diesen Darlegungserfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.



- 15 Der Kläger behauptet, das LSG habe in seiner Entscheidung "sinngemäß" einen Rechtssatz aufgestellt, der "sinngemäß" aufgestellten Rechtssätzen des BSG im Urteil vom 15.8.2002 (*B 7 AL 38/01 R - SozR 3-1300 § 24 Nr 21*) widerspreche. Mit der Verwendung des Wortes "sinngemäß" gibt er jedoch zu erkennen, dass er die Rechtssätze nicht zitiert, sondern allenfalls modifiziert wiedergibt. Damit bleibt aber unklar, ob die Gerichte die Rechtssätze wirklich vertreten, mithin aufstellen wollten. Leitet der Beschwerdeführer aus den Entscheidungen des LSG und BSG Rechtssätze ab, so muss er darlegen, an welcher genauen Stelle und mit Hilfe welcher anerkannten Methodik er die behaupteten Rechtssätze den Entscheidungen jeweils entnommen hat (*Senatsbeschluss vom 18.1.2012 - B 5 R 384/11 B - BeckRS 2012, 66267 RdNr 11*). Bereits hieran fehlt es. Keinesfalls genügt es, aus der konkreten Rechtsanwendung im Einzelfall auf einen Rechtssatz zu schließen. "Sinngemäß" aufgestellte Rechtssätze müssen sich eindeutig, unmittelbar und zweifellos aus dem gedanklichen Zusammenhang der Entscheidungsgründe entnehmen lassen (*BFH Beschluss vom 23.4.1992 - VIII B 49/90 - BFHE 167, 488*); es müssen zwingende Anhaltspunkte für das Aufstellen eines (verdeckten) Rechtssatzes vorhanden sein (*BAG Beschluss vom 10.7.1984 - 2 AZN 337/84 - AP Nr 15 zu § 72a ArbGG 1979 Divergenz*). Derartige Anhaltspunkte zeigt die Beschwerdebegründung nicht auf. Ferner darf sich der Rechtssatz nicht erst nachträglich logisch induktiv aus dem Entscheidungsergebnis herleiten lassen, sondern das Entscheidungsergebnis muss deduktiv aus dem Rechtssatz folgen, der in der Entscheidung zweifellos enthalten ist (*BSG Beschlüsse vom 19.12.2011 - B 12 KR 42/11 B - BeckRS 2012, 65863 RdNr 8 und vom 27.1.1999 - B 4 RA 131/98 B - SozR 3-1500 § 160 Nr 26 S 45*). Deshalb müssen die Rechtssätze in den angeblich divergierenden Entscheidungen grundsätzlich ihren unmittelbaren Ausdruck finden; die eigenständige Formulierung eines Rechtssatzes, der erst im Wege der Interpretation aufgedeckt wird, genügt in der Regel nicht. Auch mit diesen Anforderungen setzt sich die Beschwerdebegründung nicht auseinander.
- 16 Darüber hinaus zeigt der Kläger nicht schlüssig auf, dass die Entscheidung des LSG auf der behaupteten Divergenz beruht. Denn er versäumt es darzulegen, dass das BSG im herangezogenen Urteil auf der Grundlage der darin angeblich aufgestellten Rechtssätze eine Fallkonstellation, die mit derjenigen des Klägers vergleichbar ist, tragend anders entschieden hat als das LSG im angefochtenen Urteil. Dafür genügt es keinesfalls, isoliert einzelne Sätze der bundesgerichtlichen Entscheidung "sinngemäß" wiederzugeben und - völlig losgelöst von ihrem Bezugsrahmen - zu behaupten, es handele sich dabei um tragende höchstrichterliche Rechtssätze (*Senatsbeschluss vom 13.2.2013 - B 5 R 398/12 B - BeckRS 2013, 66978 RdNr 8*). Stattdessen ist der tatsächliche und rechtliche Kontext darzustellen, in dem die herangezogenen bundesgerichtlichen Rechtssätze stehen (*vgl hierzu zB BSG Beschluss vom 7.2.2007 - B 6 KA 56/06 B - BeckRS 2007, 41946 RdNr 10 mwN*). Zum Kontext der BSG-Entscheidung ist der Beschwerdebegründung aber schon deshalb nichts zu entnehmen, weil sie verschweigt, welchen Sachverhalt das BSG zu beurteilen hatte, so dass auch nicht deutlich wird, welche rechtlichen Aussagen es wirklich getroffen hat und welche Aussagen auf einer Interpretation des Klägers beruhen.



Eine konkrete Sachverhaltsdarstellung auch der BSG-Entscheidung gehört aber zu den Mindestvoraussetzungen, um die Entscheidungserheblichkeit der Divergenzrüge prüfen zu können. Denn eine die Rechtseinheit gefährdende Abweichung kann nur bei gleichem oder vergleichbarem Sachverhalt vorliegen, auf den dieselben Rechtsnormen anzuwenden sind.

- 17 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (*vgl § 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG*).
- 18 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

